



ÜBERBRÜCKUNGSPROGRAMM ZUM KARRIERE-EINSTIEG FÜR NACHWUCHSWISSENSCHAFTLERINNEN

Verabschiedet vom ProTrainU - Vorstand am 30.03.2020

Die Universität strebt mit einer Vielzahl von Maßnahmen die Erhöhung des Anteils an Wissenschaftlerinnen an. Das im Rahmen des Professorinnenprogramms II eingeführte Überbrückungsprogramm für Nachwuchswissenschaftlerinnen wird aufgrund der hohen Nachfrage und der Wirksamkeit dieser Maßnahme verstetigt.

Der Vorstand von ProTrainU hat in seiner Sitzung am 30.03.2020 folgende Richtlinie für die Vergabe von Überbrückungsfinanzierungen zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen beschlossen:

1. Ziel

- (1) Das Überbrückungsprogramm soll qualifizierten Frauen den Einstieg in die jeweils nächste Qualifikationsstufe erleichtern. Dabei soll die Förderung ein zusätzlicher Anreiz für die Fakultäten und Institute sein, hoch qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen für eine wissenschaftliche Karriere zu gewinnen und zu halten.
- (2) Die Förderung dient im Einzelfall der Überbrückung zwischen Studienabschluss (Master) und Beginn des Promotionsvorhabens bzw. der Überbrückung einer Doktorandinentätigkeit und dem Beginn einer mittel- oder längerfristigen Finanzierung in der Postdoc-Phase.

2. Förderfähigkeit

- (1) Förderfähig sind Stellen für Nachwuchswissenschaftlerinnen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) ein abgeschlossenes Masterstudium kann nachgewiesen werden oder die Eröffnung des Promotionsverfahrens wurde beantragt,
 - b) ein Drittmittelantrag, der eine Stelle für die Nachwuchswissenschaftlerin enthält (namentliche Zuordnung der Stelle erforderlich), wurde eingereicht. Dabei ist eine an das Programm anschließende wissenschaftliche Perspektive zum Abschluss einer Promotion bzw. von mindestens zwei Jahren Postdoc Phase in Ulm aufzuzeigen, die die Finanzierung der Beschäftigungsstelle, Forschungsprojekt(e) sowie die fachliche Anbindung umfasst. Die Nachwuchswissenschaftlerin hat an der Erstellung des Drittmittelantrags mitgewirkt oder den Antrag selbst gestellt.
 - c) Die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und die Teilhabe an der Ausstattung eines Instituts oder einer Arbeitsgruppe der Universität Ulm sind gewährleistet.
- (2) Die Förderung darf keine anderweitige, bereits geplante Finanzierung ersetzen.

3. Umfang der Förderung

- (1) Im Rahmen des Überbrückungsprogramms erhält der/die Instituts- oder Arbeitsgruppenleiter(in) für die Nachwuchswissenschaftlerin eine Mittelbereitstellung für ein befristetes Beschäftigungsverhältnis nach TV-L Entgeltgruppe 13 im Umfang von 50 Prozent eines Vollzeitäquivalents zum Einstieg in die Promotion bzw. 65 Prozent eines Vollzeitäquivalents zum Einstieg in die Postdoc Phase.
- (2) Die Förderdauer beträgt bis zu zwölf Monate.
- (3) Die Förderung endet vorzeitig, sobald die beantragten Drittmittel oder eine andere Förderung der Stelle zur Verfügung stehen.

4. Bewerbungsverfahren

- (1) Das Überbrückungsprogramm wird hochschulöffentlich ausgeschrieben.
- (2) Der Förderantrag ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten. Dabei ist das in der Ausschreibung vorgegebene Antragsformular zu verwenden. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Anschreiben	Beweggründe für die Bewerbung (max. 1 Seite)
2. Wissenschaftlicher Werdegang	<ul style="list-style-type: none"> - Tabellarischer Lebenslauf - Publikationsliste - Kopie letztes Zeugnis - ggf. Nachweis, dass die Dissertation eingereicht wurde - ggf. Kopie der Geburtsurkunde der Kinder - ggf. Kopie Behindertenausweis - ggf. Begründung zur Verzögerung der wissenschaftlichen Arbeit (Krankheit, Behinderung, Kinderbetreuung, Pflegezeit)
3. Exposé	<p>Maximal 5 Seiten mit folgenden Angaben zur Förderperiode:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kurze Beschreibung der bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten - bisheriger Qualifikationsverlauf - bisherige Stellen / Finanzierungen - Projektbeschreibung mit Arbeitsplan: <ul style="list-style-type: none"> • Beschreiben Sie das geplante wissenschaftliche Projekt und die geplanten Veröffentlichungen. • Grenzen Sie Ihr Projekt ggf. vom Promotionsprojekt sowie vom eingereichten Drittmittelprojekt ab. • Fügen Sie für die Förderlaufzeit einen detaillierten Arbeitsplan (Arbeitsschritte, Meilensteine mit Zeitangaben) an.

	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzierungsperspektive: Welche Finanzierungsmöglichkeiten sind im Anschluss an die Förderung geplant?
<p>4. Stellungnahme der/des wissenschaftlichen Betreuerin/ Betreuers (direkt im Antragsformular ausreichend)</p>	<p>Beurteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der wissenschaftlichen Leistungen der Antragstellerin - der wissenschaftlichen Perspektiven der Antragstellerin - des im Exposé beschriebenen Projektes. <p>Angaben zur Infrastruktur, die der Nachwuchswissenschaftlerin zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Bestätigung, dass die Nachwuchswissenschaftlerin im Drittmittelprojekt weiterbeschäftigt wird, sobald dieses beginnt.</p>

Falls Antragsunterlagen (Zeugnisse, Urkunden etc.) nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Die Nachwuchswissenschaftlerin muss für einen ordnungsgemäßen und vollständigen Antrag folgende personenbezogenen Daten angeben:

- Familienname, Vorname, Titel
- Geschlecht
- dienstliche, falls nicht vorhanden private Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Fakultät, Fach & Institut
- Studium und Studienabschluss
- ggf. Promotion oder Datum der Einreichung der Dissertation
- Bezeichnung des Drittmittelgebers und voraussichtlicher Beginn der Anschlussfinanzierung
- sowie die in den Nachweisen nach Abs. 2 enthaltenen personenbezogenen Daten.

Die Daten werden zum Zwecke der Bearbeitung der Förderanträge verarbeitet.

5. Vergabeverfahren

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Förderanträgen wählt der Vorstand von ProTrainU aufgrund der Auswahlkriterien (6) die Anträge aus, die in die Förderung aufgenommen werden können.
- (2) Der Vorstand von ProTrainU prüft, ob die beantragte Maßnahme dem Fortschritt der wissenschaftlichen Karriere der Nachwuchswissenschaftlerin dienlich ist und entscheidet über die Förderwürdigkeit des Vorhabens, dabei sollen Frauen, die aus Fächern kommen, in denen Frauen in besonders hohem Maße unterrepräsentiert sind bzw. der Drop-out von Nachwuchswissenschaftlerinnen besonders hoch ist, vorrangig berücksichtigt werden.

6. Auswahlkriterien

- (1) Auswahlkriterien sind
 - a) die fachliche Qualifikation der Nachwuchswissenschaftlerin und
 - b) das Potenzial der Nachwuchswissenschaftlerin für eine wissenschaftliche Karriere.
- (2) Die Beschäftigung in der Förderphase muss nachweislich der weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung der Nachwuchswissenschaftlerin in einem Forschungsthema dienen und die vorgesehene Vertragsdauer dieser Qualifizierung angemessen und förderlich sein.
- (3) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Nachwuchswissenschaftlerin sollen außerdem besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger naher Angehöriger berücksichtigt werden.

7. Zuständigkeiten

- (1) Das Überbrückungsprogramm wird über ProTrainU ausgeschrieben.
- (2) Die Projektkoordination liegt beim Gleichstellungsreferat.
- (3) Die Auswahl der zu förderwürdigen Anträge erfolgt durch den Vorstand von ProTrainU.
- (4) Die Abwicklung der Ausschreibung und der geförderten Anträge liegt beim Gleichstellungsreferat.

8. Bewilligung

- (1) In der Funktion der Projektkoordination bewilligt das Gleichstellungsreferat aufgrund der in der Auswahlitzung des Vorstands von ProTrainU getroffenen Entscheidung die Überbrückungsfinanzierung. Die Bewilligung erfolgt schriftlich und beinhaltet die Entscheidung über die Förderdauer.

9. Mitwirkungspflichten

- (1) Die Nachwuchswissenschaftlerinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die geförderte Nachwuchswissenschaftlerin hat alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung der Überbrückungsfinanzierung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere auch die Entscheidung über den Drittmittelantrag.
- (3) Die geförderte Nachwuchswissenschaftlerin ist verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten.
- (4) Nach Ablauf der Förderung verfasst die Nachwuchswissenschaftlerin einen Bericht (max. 1 Seite) über ihre Tätigkeit im Rahmen der Überbrückungszeit. Aus dem Bericht muss auch hervorgehen, wie über den Drittmittelantrag entschieden wurde. Der Bericht ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Förderung bei der Projektkoordination (Gleichstellungsreferat) einzureichen.